

# Statuten der Genossenschaft Elektra Oekingen Halten

(Anreden gelten sinngemäss für weibliche und männliche Personen)

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft ELEKTRA OEKINGEN HALTEN besteht eine am 2. Februar 1913 auf unbestimmte Zeit gegründete Genossenschaft, im Sinne von Art. 828 ff OR, mit Sitz in Oekingen.

Art. 2

Die Genossenschaft hat den Zweck, elektrische Energie zu beschaffen und das Genossenschaftsgebiet mit dieser Energie zu versorgen. Die Abgabepreise und Bedingungen werden durch ein spezielles Reglement geregelt.

Durch Beschluss der Generalversammlung können weitere mit dem Gründungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben und artverwandte Dienstleistungen übernommen werden.

Die Genossenschaft kann die von Energieerzeugungsanlagen im Versorgungsgebiet gewonnene Energie übernehmen.

Art. 3

Das Versorgungsgebiet umfasst zur Zeit die Gemeinden Oekingen und Halten.

## II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlichrechtliche Körperschaften

wenn sie im Versorgungsgebiet Energie von der EOH beziehen.

Pro Strombezüger (Rechnungsempfänger) können maximal 2 Personen Mitglied werden. Pro Mitglied wird ein Anteilschein erworben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Nach erfolgter Aufnahme ist ein Anteilschein zu erwerben.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung
- b) wenn die für die Aufnahme geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind
- c) durch Tod

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 7

Ausscheidende Genossenschafter haben Anspruch auf die Rückzahlung des aktuellen Nominalwertes des Anteilscheins. Sie haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Austrittsgeld mit eventuellen Verpflichtungen des Ausscheidenden zu verrechnen.

Art. 8

Die Energiebezüger bezahlen für den Energiebezug die tariflich festgesetzten Preise. Im Übrigen gelten die speziellen Reglemente und Tarife.

### **III. Organisation**

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal in den ersten vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) auf Beschluss der Verwaltung oder der Revisionsstelle
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder oder, bei weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung schriftlich verlangen
- c) auf Beschluss einer vorangegangenen Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenz:

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Verlustes/Gewinnes
- e) Entlastung der Verwaltung und des Finanzverwalters

- f) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder einzelner Genossenschafter
- g) Beschlussfassung über die Höhe von einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben
- h) Genehmigung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften
- i) Festsetzung der Entschädigungen an die Verwaltung und die Revisionsstelle
- j) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.- und wiederkehrende, die Fr. 10'000.- übersteigen
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- l) Auflösung und Fusion der Genossenschaft

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Publikation im offiziellen Anzeiger.

#### Art. 14

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und Anträge der Verwaltung, bei Änderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

#### Art. 15

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt und hat eine Stimme.

#### Art. 16

Ein Mitglied kann sich durch den Ehepartner oder durch schriftliche Vollmacht von einem handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten.

Vertreter der Kollektiv-, Kommanditgesellschaften, juristischen Personen und der öffentlichrechtlichen Körperschaften haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### Art. 17

Der Präsident führt den Vorsitz an der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.

Die erforderlichen Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Verwaltung zu genehmigen ist.

#### Art. 18

Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

#### Art. 19

Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.

### **B. Verwaltung**

#### Art. 20

Die Verwaltung besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern:

- Präsident, Vizepräsident, Sekretär und vier Mitglieder

Für die drei Chargen sind nach Möglichkeit Mitglieder aus beiden Gemeinden zu wählen. Es sind nach Möglichkeit je zwei Mitglieder aus Halten oder Oekingern zu wählen.

Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Finanzverantwortlichen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer, oder infolge Erreichung des 65.

Altersjahr aus, so trifft die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### Art. 21

Als Verwaltungsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und keine Anstellung bei der Genossenschaft hat.

#### Art. 22

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident oder drei Mitglieder der Verwaltung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

#### Art. 23

Die Verwaltung leitet die Genossenschaft nach Gesetz und Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

#### Art. 24

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen in Sachfragen, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Verwaltung zu genehmigen ist.

#### Art. 25

Die Verwaltung hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
- b) Antragstellung zu Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- c) Wahl und Entlassung von Angestellten, sowie Festsetzung deren Entschädigung
- d) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der Geschäfte
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Gesuche um Anschlüsse an das Energieversorgungsnetz und Erweiterung desselben
- g) Vorbereitung von Verträgen, Prüfung von Beteiligungen der Genossenschaft an Energieunternehmen
- h) Überwachung der Geschäftstätigkeit
- i) Verantwortung für die Führung des Genossenschaftsverzeichnisses
- j) Überwachung der Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und Unterbreitung an die Revisionsstelle zur Prüfung
- k) Vergabe und Überwachung von Bauten und Reparaturen
- l) Beschlussfassung über Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen
- m) Aufstellung aller Reglemente und Weisungen
- n) Verantwortung für die Führung der Protokolle der Verwaltung und der Generalversammlung
- o) Erstellen der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt
- p) Festsetzung der Stromtarife

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und/oder Vizepräsident mit einem weiteren Verwaltungsmitglied je zu zweien.

### **C. Revisionsstelle**

#### Art. 26

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

#### Art. 27

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Verzinsung des Anteilscheines erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### Art. 28

Insofern die Genossenschaft auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, kann sie interne Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung wählen.

### **IV. Finanzielle Bestimmungen**

#### Art. 29

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Anteilscheine
- b) Gewinnüberschüsse
- c) Fremdfinanzierung

#### Art. 30

Die Anteilscheine werden nummeriert und auf den Namen ausgestellt. Jeder Genossenschafter kann nur einen Anteilschein erwerben, dessen Höhe ist im Anhang der Statuten geregelt.

#### Art. 31

Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

#### Art. 32

Für die Betriebsrechnung und Jahresbilanz gelten die Vorschriften nach Obligationenrecht.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## V. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 33

Eine Fusion oder Auflösung der Genossenschaft wird, nachdem der Beschluss der Generalversammlung vorliegt, von der Verwaltung besorgt oder einer besonderen Kommission übertragen. Für eine Fusion oder Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ein allfällig verbleibender Liquidationsüberschuss wird an die Genossenschafter und an eine soziale Einrichtung verteilt. Der Verteilschlüssel wird von der Generalversammlung festgelegt.

Im Ueberigen gelten die Bestimmungen von Art. 913 OR.

## VI. Bekanntmachungen

Art. 34

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Anzeiger, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsblatt vorgeschrieben ist.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 25. März 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Statuten vom 27. März 2008.

Oekingen und Halten, 25. März 2010

Der Präsident:



Urs Guldemann

Der Sekretär:



Beat Strähl

**Anhang zu den Statuten der EOH Elektra Oekingen-Halten:**

Art. 30:

Ein Anteilschein hat einen Wert von Fr. 1200.- (Eintausendzweihundert)

Oekingen und Halten, 25. März 2010

Der Präsident:

Handwritten signature of Urs Guld in black ink, featuring a stylized 'U' and 'G' followed by a horizontal line.

Urs Guldemann

Der Sekretär:

Handwritten signature of Beat Strähl in black ink, with 'Beat' written above 'Strähl'.

Beat Strähl